

Europäischer Sozialfonds

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ESF)

Förderaufruf

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Baden-Württemberg

„Fachkräftenachwuchs im Hotel- und Gaststättengewerbe sichern“

- Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft".
- Änderungen der nachfolgenden Bestimmungen auch während der Projektlaufzeit bleiben vorbehalten.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) unterstützt mit dem branchenbezogenen Förderaufruf **„Fachkräftenachwuchs im Hotel- und Gaststättengewerbe sichern“** ein zentrales Projekt in Hotellerie und Gastronomie nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Hotel- und Gaststättengewerbe ist mit rund 31.000 Betrieben in Baden-Württemberg eine wichtige Branche im Dienstleistungssektor, die zur Attraktivität Baden-Württembergs als Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität einen wesentlichen Beitrag leistet. Nicht nur in den Messe-, Wirtschafts- und Kulturzentren, sondern gerade auch in den ländlich geprägten Tourismusregionen sichert die Branche die Standortqualität und sorgt für Beschäftigung, Ausbildungsplätze und Wertschöpfung.

Das Hotel- und Gaststättengewerbe steht vor großen Herausforderungen: Der Wettbewerb um talentierten Nachwuchs wird immer größer; viele Ausbildungsstellen sind in den vergangenen Jahren unbesetzt geblieben. Hinzu kommen hohe Lösungsquoten in den Ausbildungsberufen der Hotellerie und Gastronomie.

Die Branche kämpft mit Imageproblemen sowohl bei den potenziellen Auszubildenden als auch bei deren Eltern. Häufig sind die vielfältigen Karriereperspektiven der Branche für Schulabgänger/-innen aller Schularten nicht ausreichend bekannt.

Auch die Ausbildungsbetriebe benötigen teilweise professionelle Unterstützung. Angemessene Anforderungen und ein adäquater Umgang mit den Auszubildenden sind die Grundlagen gelingender Ausbildung und können Ausbildungsabbrüche verhindern.

Um die für Baden-Württemberg bedeutende Branche bei der Gewinnung von Fachkräftenachwuchs zu unterstützen, fördert das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ein zentrales Projekt, das die diesbezüglichen Problemlagen der Branche aufgreift und diesen nachhaltig entgegenwirkt.

Statistischer Hintergrund

Die Zahl der Auszubildenden im Hotel- und Gaststättengewerbe nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. Gab es 2008 noch 9.957 Auszubildende, so waren es 2013 nur noch 6.729.

Während landesweit rund 21% aller Ausbildungsverhältnisse gelöst werden, brechen ca. 43% der Auszubildenden im Gastgewerbe ihre Ausbildung ab. Eine vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) belegt, dass die Abbruchsgründe sowohl auf der Seite der Auszubildenden als auch auf Betriebsseite zu suchen sind.

2. Wesentliche Inhalte der Förderung

Zu den wesentlichen Inhalten des Projektes gehört,

- gastgewerbliche Ausbildungsberufe in ihrer Vielfalt und ihren Chancen darzustellen und zielgruppengerecht zu bewerben;
- potenziellen Auszubildenden und ihren Eltern bzw. sonstigen Multiplikatoren mit konkreten Hilfestellungen den Zugang zur Branche und zu deren Ausbildungsberufen zu erleichtern;
- Auszubildende - vor allem in KMU - bedarfsgerecht durch übergreifende und individuelle Maßnahmen zu unterstützen;
- kleine und mittlere Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes bedarfsgerecht durch übergreifende und individuelle Maßnahmen so zu unterstützen, dass eine qualitativ hochwertige Ausbildung gelingt.

Weiterer Bestandteil des Projekts kann sein, bei kleinen und mittleren Betrieben der Branche das Bewusstsein für gute Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu schärfen und die Umsetzung zu flankieren, sodass u.a. die ausgebildeten Fachkräfte auf Tätigkeiten mit Perspektive in einem attraktiven Arbeitsumfeld treffen.

Gefördert werden hierzu beispielsweise

- eine landesweite Imagekampagne, die vor allem Jugendliche und Eltern anspricht und zielgruppengerecht die Möglichkeiten der gastgewerblichen Berufe aufzeigt;
- Begleitung und Unterstützung der Auszubildenden beim Start in eine Ausbildung und während der Ausbildung;

- Beratung und Begleitung der Ausbilder/innen während der Ausbildung mit einem besonderen Augenmerk auf kleine und mittlere Betriebe, die problematische Ausbildungsverhältnisse aufweisen (Stichwort: Überforderung der Ausbilder/innen proaktiv verhindern bzw. abbauen);
- Stabilisierung von abbruchgefährdeten Ausbildungsverhältnissen (Zielgruppe: Ausbilder/innen und Auszubildende v.a. in KMU) sowie Beratung und Unterstützung im Falle eines Ausbildungsabbruchs; ggf. Weitervermittlung in ein neues Ausbildungsverhältnis;
- übergreifende bzw. betriebsindividuelle Maßnahmen, die geeignet sind, eine gute Qualität von Ausbildung zu stärken und zu sichern;
- übergreifende bzw. betriebsindividuelle Maßnahmen, die geeignet sind, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Die Schwerpunkte des Projektes sind darauf zu richten, mehr Jugendliche für eine Ausbildung im Hotel- und Gaststättengewerbe zu gewinnen (Nachwuchswerbung), eine gelingende Ausbildung zu unterstützen sowie Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen.

Hingegen liegt der Fokus des Projektes nicht auf der Berufsorientierung. Auch ist das Projekt nicht vorrangig auf leistungsschwache Jugendliche ausgerichtet.

Zur **Erläuterung** können folgende Anlagen (ergänzend zum Antragsformular) eingereicht werden:

Eine ausführliche Beschreibung des Projektkonzepts - soweit möglich unter Benennung und Zuordnung der Stellenanteile des vorgesehenen Projektpersonals und seiner Qualifikation - unter anderem mit folgenden Bestandteilen:

- aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Zielerreichung (Strategie/Konzept/Inhalte/Zielgruppen);
- möglichst umfassende Beschreibung der geplanten Umsetzung, also der Handlungsstränge, der vorgesehenen Maßnahmen und des geplanten zeitlichen Ablaufs;
- Art und Umfang des geplanten Informationsmaterials und der geplanten Medien insbesondere für den Handlungsstrang Nachwuchswerbung;

- Qualifikationen, Berufserfahrungen, Branchen- und Genderkompetenz des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/innen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird die Umsetzung des Projektes begleiten.

3. Zielgruppen

- Jugendliche, (potenzielle) Auszubildende
- Eltern von (potenziellen) Auszubildenden sowie Multiplikatoren und
- kleine und mittlere Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR und deren Auszubildende und Ausbilder/innen.

Wenn es für die Zielerreichung vorteilhaft erscheint, können Nicht-KMU, deren Auszubildende und Ausbilder/innen sowie sonstige Einrichtungen in das Projekt einbezogen werden.

4. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es ist erwünscht, dass die Antragstellenden einen engen Branchenbezug sowie umfassende und detaillierte Branchenkenntnisse haben. Dem Antrag können hierzu ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigelegt werden, ebenso zu den bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen des Antragstellers mit vergleichbaren Projekten.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

5. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator

5.1 Stammblattdaten

Unternehmen

Ein Stammblatt ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Unternehmen zu erfassen und ggf. mehrfach zu aktualisieren.

Von jedem teilnehmenden Unternehmen (KMU und Nicht-KMU), das intensiv am Projekt beteiligt ist - also nicht nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu 8 Stunden Dauer teilnimmt -, sind dazu folgende Stammdaten zu erfassen:

- Kontaktdaten / Anschrift

- E-Mail-Adresse und Telefonnummer einer am Projekt beteiligten Ansprechperson, die eine fachkundige Einschätzung zur Projektteilnahme abgeben kann
- Beschäftigtenzahl
- Jahresumsatz
- Jahresbilanzsumme (wenn bilanzpflichtig)
- Datum des Eintritts (s. unter Outputindikator) und Austritts aus der Maßnahme: Nimmt ein Unternehmen innerhalb einer Bewilligung mehrfach an Projektangeboten teil, zählt die voraussichtlich letzte Teilnahme als Datum des letzten Austritts.

Die projektbeteiligten Unternehmen mit Stammdatenblatt müssen auch nach dem Ende des Projekts für Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Bagatellteilnahmen, dazu zählen Unternehmen, die nicht intensiv am Projekt beteiligt sind (unterhalb von Stamblattteilnahmen), sowie sonstige projektbeteiligte Organisationen/Einrichtungen, sind im Sachbericht darzulegen.

5.2 Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator Unternehmen:

Für projektbeteiligte Unternehmen gilt folgender Outputindikator:

"Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)".

Darunter fallen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR und / oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR.

Ein KMU kann während der Projektlaufzeit nur einmal als Output gezählt werden. Wenn die Teilnahme eines KMU am Projekt als intensiv bezeichnet werden kann, das heißt, über eine kurzzeitige Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, eine Kurzberatung bzw. einen sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer hinausgeht, wird es ab diesem Zeitpunkt zum Output gezählt.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass KMU innerhalb des Projektzeitraums mehrfach oder längerfristig an Projektangeboten teilnehmen.

Detaillierte Berechnungsgrundlagen zum Outputindikator sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

Ergebnisindikator Unternehmen:

Mit den Ergebnisindikatoren werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die teilnehmenden KMU ermittelt.

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

"KMU nach deren Einschätzung die Maßnahme einen (mittel)großen Einfluss auf betriebsspezifische Maßnahmen zur qualifizierten Unternehmensentwicklung hat."

KMU, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator ist voraussichtlich nicht vom Projektträger zu ermitteln. Er wird nach heutigem Planungsstand von einem Evaluierungsinstitut im Rahmen von Online-Befragungen ermittelt.

Der Zuwendungsempfänger hat von allen Unternehmen mit Stammbblatt (keine Bagatellteilnahmen) eine am Projekt beteiligte Ansprechperson zu benennen, die geeignet ist, zum Ergebnisindikator eine fachgerechte Auskunft zu erteilen. Die entsprechenden Kontaktdaten (E-Mail-Adressen, Telefonnummer etc.) sind zur Verfügung zu stellen.

Ausführliche Unterlagen wie den Unternehmensfragebogen, Erläuterungen zur Datenerhebung sowie die Upload-Tabelle finden Sie unter

<http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/aufrufe-des-foerderbereichs-wirtschaft> .

Die Upload-Tabelle wird über ifa3 / ZuMa an die L-Bank übermittelt.

Hinweis: projektbeteiligte Unternehmen sollen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden sowie sich bereit erklären, auch nach dem Ende des Projekts die für das Projektmonitoring und eventuelle Evaluierung erforderlichen Angaben zu machen. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des Projekts bleibt vorbehalten, insbesondere auch projektteilnehmende Auszubildende und Eltern in die Indikatorik aufzunehmen.

5.3 Projektspezifische Kennzahlen

Zusätzlich zu den o.g. Indikatoren sind im Sachbericht folgende projektspezifische Kennzahlen zu berichten:

- geschätzte Zahl der über die Nachwuchskampagne erreichten Personen
- Zahl der begleiteten Auszubildenden
- Zahl der begleiteten Eltern und Multiplikatoren.

6. Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze)

Die Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "Transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

6.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Beispiele

für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF auf der Webseite www.esf-gleichstellung.de.

6.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Es wird empfohlen, im Antrag u.a. die Aspekte und ggf. spezifischen Bedarfslagen migrantisch geführter KMU sowie (potentieller) Auszubildender mit Migrationshintergrund aufzugreifen.

Auch die Barrierefreiheit des Projektangebots für Menschen mit Behinderung ist von Bedeutung.

6.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind erwünscht.

Wir empfehlen dem Projektträger, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

6.4 Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Website des Bundes unter www.interreg.de und auf der baden-württembergischen Website www.interreg-bw.de.

7. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu sollen das EU-Emblem mit dem Hinweis auf die Europäische Union, das ESF-Logo des Landes sowie das Signet des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Unterstützt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.

Die entsprechenden Muster für Emblem, Logo und Signet sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

- Aushang eines ESF-Plakats:

Eine Vorlage für das ESF-Plakat finden Sie unter www.esf-bw.de.

Bitte ergänzen Sie das Plakat um individuelle Projektinformationen und hängen es während der Durchführung der Maßnahme gut sichtbar in ihren Räumen bspw. im Eingangsbereich und soweit möglich bei Veranstaltungen auf.

- Hinweis auf der Webseite:

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.)

8. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit des Projektes beginnt frühestens am 1. September 2015 und endet voraussichtlich spätestens am 31. August 2018.

Verlängerungsoption: Es wird darauf hingewiesen, dass das MFW die Option hat, das Projekt ohne nochmaligen Projektauftrag über den 31. August 2018 hinaus zu fördern.

9. Zuschussfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wie die Erfassung von Stammblattdaten etc. wahrnehmen.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis maximal 88.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle.

Reisekosten (Position 1.2 im Kostenplan)

Zuschussfähig für Projektpersonal in Kostenposition 1.1 (internes und externes Personal). Auf die Erläuterungen in der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben (abrufbar unter www.esf-bw.de) wird hingewiesen.

Publizität für das Projekt (Position 3.5 im Kostenplan):

Zuschussfähig sind Ausgaben (Fremdvergabe gegen Rechnung Dritter) für vorhabensspezifische Informations- und Werbemaßnahmen im Rahmen des Projekts.

Darunter fallen beispielsweise:

- Ausgaben für eine Image-/ Nachwuchswerbekampagne in verschiedenen Medien wie Radio, Kino, Printmedien bis hin zu Social-Media-Aktivitäten;
- Erstellung einschließlich Gestaltung und Druck von Printerzeugnissen wie Broschüren, Flyer, Plakate, Einladungen, Unterlagen für Veranstaltungen bzw. Dokumentationen von Veranstaltungen, Leitfäden, Handbücher;
- Mieten für Veranstaltungsräume und Veranstaltungstechnik;
- Messeteilnahmen (Standflächenmiete oder Aufwendungen für Komplettstände des Messeveranstalters);
- Ausgaben für die Erstellung einschließlich Konzeption, Design und Betrieb eines projektspezifischen Internetauftrittes und dessen Pflege.

Hierbei sind die Publizitätsvorschriften zu beachten.

Abschreibungen (außer Sofortabschreibungen) sind nicht förderfähig. Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen Aufwendungen finden Sie in der „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“, die unter www.esf-bw.de veröffentlicht ist.

10. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **70%** aus Mitteln des ESF.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **30%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Anlagen:

- Kofinanzierungsbestätigungen sind beizufügen.
- Berechnungsgrundlagen: die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.

Bei der Antragstellung sollte beachtet werden, dass Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. **nicht** automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

Für den Projektauftrag ist ein Zuschussvolumen von bis zu 1,5 Mio. Euro vorgesehen.

11. Antragsfrist

Anträge können bis zum 21. Mai 2015 eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Antragsvordrucke sind unter www.esf-bw.de abrufbar.

12. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers / der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das MFW ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

13. Rechtliche Bestimmungen

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt.

14. Ansprechpersonen

Frau Groß

0711 123 2548

Elisabeth.Gross@mfw.bwl.de

Frau Dinger für edv-technische Fragen zum Antragsformular

0711 123 2399

Saskia.Dinger@mfw.bwl.de

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Stand: 23. Februar 2015